

# Antrag an den dbb-Gewerkschaftstag 2022

Der SeniorInnen-DBSH, die Vertretung der SeniorInnen im Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit stellt folgenden Antrag an den dbb-Gewerkschaftstag 2022:

Wir bitten den dbb-Gewerkschaftstag um Verabschiedung der folgenden Position zum selbstbestimmten Sterben und dem Urteil des BVerG zur Suizidassistenz vom 26.2.2020:

Nach einer langen und schwierigen Debatte in der Gesellschaft hat das oberste Gericht der Bundesrepublik folgendes Urteil gesprochen, „dass Menschen ein Recht auf einem selbstbestimmten Tod haben und hierbei auf die freiwillige Hilfe Dritter zurückzugreifen können.“ Das Verbot der geschäftsmäßigen Suizidbeihilfe ist damit für grundgesetzwidrig erklärt.

Aufgrund der komplizierten Gemengelage, ist das Urteil nach wie vor nicht unumstritten. Festzuhalten ist, dass damit die Selbstbestimmung gestärkt wurde und umgesetzt werden muss.

Besonders bedeutsam ist dies u. a. für Menschen mit schweren unheilbaren Krankheiten, die ihrem Leben z. B. mit dauerhaften Schmerzen beenden wollen, für Menschen, die im Vorfeld von einer dementiellen Erkrankung betroffen sind oder Menschen, die ein Dahinsiechen trotz bester Palliativversorgung nicht wollen. Gerade alten Menschen muss auch zugebilligt werden, dass sie nach einem langen Leben einfach müde sind und in Würde dieses Leben beenden wollen. Nicht jeder Suizidwunsch einen pathologischen Hintergrund.

Dieses Urteil gibt vielen Menschen in ihrem Leiden eine neue Lebensqualität und eine Zuversicht, nun über ihr Weiterleben über Ihren Tod selbst entscheiden zu können, bevor sie ihre Würde verlieren oder weiter mit unerträglichem Leid weiterleben müssen. Allein die Möglichkeit der Suizidhilfe gibt vielen Menschen die Gewissheit, die ersehnte Kontrolle über ihr Leben zu führen und für den Fall des Falles diesen Weg selbstbestimmt beschreiten zu können.<sup>1</sup>

Der Staat hat dafür zu sorgen, dass diese Menschen Hilfe erhalten u. a. indem sie Zugang zu einem entsprechenden Medikament erhalten. Der Gesetzgeber ist in der Pflicht, durch die Ausgestaltung von Rechtsgrundlagen zur Suizidassistenz zu verhindern, dass Dritte oder Institutionen einen ökonomischen Nutzen daraus ziehen.

Gesetzliche Regelungen zur Suizidassistenz dürfen nicht dazu führen, dieses Urteil z. B. mit bürokratischen Tricks oder einer grundsätzlichen Pathologisierung des Suizidwunsches auszuhöhlen, in dem die Hilfe zum Sterben einerseits so erschwert wird oder den Menschen mit Sterbewunsch grundsätzlich ihre Autonomie genommen wird, weil sie z. B. grundsätzlich als psychisch krank definiert werden.

Andererseits muss verhindert werden, dass einem Suizidwunsch zu schnell entsprochen wird, wenn dieser aus einer therapierbaren psychischen Erkrankung oder aus veränderbaren schwierigen psychosozialen Umständen heraus getroffen wird. Auch muss ausgeschlossen werden, dass Menschen bedrängt werden, doch endlich ihr Leben zu beenden, weil die soziale Umgebung sich ge- oder überfordert fühlt und/ oder ökonomische Gründe für ein selbstbestimmtes Sterben eine Rolle spielen.

---

<sup>1</sup> Vgl. S. Jox, 2011, S. 174

Aus unserer Sicht muss eine Hilfe zum selbstbestimmten Sterben eingebunden sein in eine umfassenden sozialprofessionelle Beratung und anderen sozial-professionellen Hilfen. Betroffenen Menschen müssen vor allem und gerade nach diesem Urteil von Staat und Gesellschaft dabei unterstützt werden, ihre Lebensbedingungen und ihre gesundheitliche Situation so zu gestalten, dass ihre Lebensqualität ein Leben bis zu einem natürlichen Ende gewährleistet.

Deswegen fordern wir auch den Ausbau der Palliativmedizin, die Menschen in ihrer Sterbephase angemessen begleiten wie auch den Ausbau von Psychotherapie gerade für alte Menschen.

Wir schlagen vor zur Feststellung der Suizidhilfe eine verpflichtende Beratung für die Menschen vorzuschreiben, die eine Suizidassistent z. B. in Form der Verordnung eines entsprechenden Medikaments, das zum Tode führt.

Aufgabe einer solchen Beratungsstelle ist es den Antrag auf Suizidhilfe dahingehend zu überprüfen, ob der Wunsch auf Suizid dem freien Willen entspringt, ob die Antragsteller zu autonomen Handeln fähig sind und ob es Gründe für die Entscheidung gibt, die evtl. mit medizinischer und/oder sozialprofessioneller Hilfe positiv verändert werden können.

Dies soll ermöglicht werden durch eine Beratungspflicht für die Menschen, die ihrem Leben ein Ende machen wollen. Im Rahmen einer professionellen Beratung, soll den Suizidwilligen ermöglicht werden, ihren Entschluss zu überdenken. In der Beratung sollen die verschiedenen Aspekte der Entscheidung angesprochen werden. Die Suizidwilligen sollen über medizinische (palliative), sozialen, psychologischen und wirtschaftlichen Hilfen informiert werden. Die Motive des Suizidwunsches werden erörtert und entsprechende psychosoziale Hilfen und Begleitung zum Leben angeboten werden. Weiter soll nach Wegen gesucht werden, den Suizid zu vermeiden.

Die Frage der Suizidassistent darf nicht nur unter medizinischen Aspekten beantwortet werden. Vielfach sind es soziale und psychosoziale Bedingungen, die den Boden bereiten für einen solch existenzellen Entschluss. Deswegen genügt nicht nur eine medizinische Beratung. Es braucht zusätzlich kompetente Fachkräfte, die über ein breites sozialprofessionelles Grundwissen verfügen.

Fachkräfte der Profession Soziale Arbeit verfügen durch ihr Studium über sozialpädagogische, sozialrechtliche, sozialrechtliche, psychologische, medizinische Grundlagen und eine sozialprofessionelle Beratungskompetenz. Sie können sozialprofessionelle Hilfen anbieten, indem sie externe soziale Probleme verbunden mit persönlichkeitsbedingten Problemen in einem Beratungs- und Betreuungskonzept sehen, die Vielschichtigkeit angehen und zusammen mit den Betroffenen Lösungen suchen und finden.

Eine weitere wesentliche Kompetenz von Fachkräften der Profession Soziale Arbeit ist die Fähigkeit ressourcen- und netzwerkorientiert zu arbeiten, vernetzend zu wirken, also alle Unterstützungssysteme einzubeziehen. Grundlage der Sozialprofessionellen Beratung ist die ganzheitliche Sichtweise, die geradezu auf Zusammenarbeit mit Professionen anderer Disziplinen ausgerichtet ist. Viele der einem Suizidwunsch bzw. einer Depression zugrunde liegenden Probleme können nur im Zusammenspiel vieler im Gemeinwesen/Quartier mit der Familie, Nachbarn, sozialen Institutionen und Ehrenamtlichen angegangen werden.

Selbstverständlich bedarf es für diese Beratung professionelle Fachkräfte der Sozialen Arbeit die neben den Grundkompetenzen, durch ein Studium erworben eine entsprechende Zusatzqualifikation in der entsprechendes Fachwissen und Handlungskompetenzen erworben wurde.

Deshalb schlagen wir vor, dass die Beratung von Suizidwilligen aufgeteilt wird auf eine medizinische und eine sozialprofessionelle, ähnlich wie das für die Schwangerenkonfliktberatung zutrifft.

Begründung:

In der letzten Legislaturperiode des Deutschen Bundestags haben verschiedene Abgeordnete als Konsequenz des Urteils des BVerG zur Suizidassistenten einen Entwurf eines Gesetzes über die Straffreiheit der Hilfe zur Selbsttötung als auch ein Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Suizidhilfe in Form von Gruppenanträgen vorgelegt. Aufgrund der Neuwahl des Deutschen Bundestages wird sich der Gesetzgeber wahrscheinlich erneut mit diesen oder anderen Anträgen zu diesem Thema befassen. Es geht um das Selbstbestimmungsrecht am Lebensende.

In den beiden genannten Entwürfen sind verpflichtende Beratungen vorgesehen. Mit unserem o.a. Antrag an den dbb-Gewerkschaftstag haben wir die Beratung konkretisiert und fordern eine zwingende Mitbeteiligung der Fachkräfte der Profession Soziale Arbeit in der Beratung.

Wir bitten den Gewerkschaftstag um Unterstützung.

Mannheim, den 22. Jan. 2022

Friedrich Maus

DBSH-Bundesseniorenvertreter